

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

14.03.2019
Mag. Engelbert Schiller

Brief-Gegenbrief 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Vorwegnahme bzw. in Ergänzung zum Honorarabschluss 2019 vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Die Regelung nach lit. h 2. Abs. zur Position TA, nach der im gleichen Abrechnungszeitraum neben einer VU-Basisuntersuchung eine TA nicht verrechenbar ist, wird vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden bei den Honorarverhandlungen 2020 berücksichtigt.
2. Unter Bezugnahme auf die vom Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer geschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung über die Einführung von e-Services 2018 und 2019 können kurative Vertragsärzte der SVA ohne kurativen Einzelvertrag zu einer Gebietskrankenkasse in sinngemäßer Anwendung dieser Regelungen ab 01.04.2019 bis 31.12.2022 folgende Leistungen abrechnen:

eKOS1	Zuschuss EDV-Wartungskosten für den Einsatz des elektronischen Kommunikationsservices (eKOS)	4,00 €
eMED1	Zuschuss EDV-Wartungskosten für den Einsatz von e-Medikation	20,00 €

Die Positionen eKOS1 und eMED1 können unabhängig von der Zahl der Patienten jeweils nur einmal pro Monat abgerechnet werden und werden nur dann honoriert, wenn diese Zuschüsse von keinem anderen Krankenversicherungsträger zur Auszahlung gelangen.

3. Der Wirksamkeitsbeginn der Regelung nach Abschnitt D. Laboruntersuchungen, Z 3. wird von 1.1.2019 auf 1.1.2020 geändert.

Wien, am

Freundliche Grüße
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Abg. z. NR Karlheinz Kopf
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer
Generaldirektor

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Obmann: